

ORH-Bericht 2023 TNr. 51

Steuerliche Auswirkungen des Bezugs von Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie

Jahresbericht des ORH

Bis zu 1 Mio. Arbeitnehmer in Bayern sind nach Bezug von Kurzarbeitergeld in der Corona-Pandemie erstmals verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Der ORH hält es aus Gründen der Steuergerechtigkeit für nicht hinnehmbar, dass mehrere hunderttausend Pflichtveranlagungen systematisch von der Überwachung ausgenommen werden, darunter auch viele Erstattungsfälle. Kritisch sieht er vor allem, dass dies aufgrund einer bundesweit lediglich verwaltungsintern abgestimmten Aufgriffsgrenze erfolgt, die die gesetzlich festgelegte um ein Vielfaches überschreitet.

Der ORH empfiehlt für die Zukunft, dass sich das Finanzministerium für eine Erhöhung dieser seit 1958 unveränderten bundesgesetzlichen Grenze von 410 € einsetzt. Dies würde Bürokratie abbauen und die Steuerverwaltung nicht nur vorübergehend, sondern langfristig und rechtssicher entlasten.

Beschluss des Landtags vom 14. Juni 2023 (Drs. 18/29391 Nr. 2h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,

- die noch offenen Lohnsteuerbescheinigungen unterhalb der Aufgriffsgrenze zu ermitteln und zu prüfen, wie diese abgearbeitet werden können,
- sich für die Erhöhung der Freigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG einzusetzen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2023 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. November 2023 (35-O 1556-3/239)

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Ermittlung der offenen Fälle nicht nur zeitliche, personelle sowie monetäre Ressourcen beanspruche. Es bedürfe zudem einer bundesweiten Abstimmung mit positivem Ergebnis, um letztlich eine programmtechnische Umsetzung zu erreichen. Die Steuerverwaltung bezweifle, dass die übrigen Länder einer Anpassung des IT-Verfahrens zustimmen würden. Außerdem bliebe zudem offen, ob eine

Programmierung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Festsetzungsverjährung für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 gelingen würde. Im Übrigen sei die fristgerechte Abarbeitung der Fälle angesichts der aktuell ohnehin hohen Arbeitsbelastung der Finanzämter schwer zu bewältigen. Es werde daher keine erfolgversprechende Möglichkeit gesehen, die Steuerfälle unterhalb der Aufgriffsgrenze ermitteln und abarbeiten zu können. Hierzu hätte frühzeitig eine Anhebung der Freigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG erfolgen müssen.

Dem ORH werde zugestimmt, dass die Anhebung dieser Freigrenze von 410 € eine Erleichterung für die Finanzämter bedeuten würde. Die Gesetzgebungskompetenz liege aber beim Bund. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 habe eine bayerische Bundesratsinitiative für die VZ 2020 und 2021 einen Freibetrag für Kurzarbeitergeld von 6.000 € vorgesehen, die aber im Bundesrat keine Mehrheit gefunden habe.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht es aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach wie vor kritisch, dass mehrere hunderttausend Fälle unterhalb der nur verwaltungsinternen Aufgriffsgrenze nicht einmal ermittelt und erst recht nicht ordnungsgemäß besteuert wurden.

Wie das Finanzministerium selbst bestätigt, hätte die Freigrenze von 410 € rechtzeitig angehoben werden müssen. Die vorgetragene bayerische Bundesratsinitiative beschränkte sich aber nur auf die VZ 2020 und 2021 und hätte Steuerpflichtige wie Finanzämter gerade nicht langfristig entlastet. Der ORH empfiehlt daher zum Bürokratieabbau weiterhin, dass sich das Finanzministerium für die Erhöhung der seit 1958 unveränderten Freigrenze von 410 € einsetzt.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanz- fragen

vom 19. Juni 2024

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, sich für die Erhöhung der Freigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG einzusetzen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 22. November 2024
(38-O 1556-3/171)

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des ORH, die seit 1958 unverändert geltende Freigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz in Höhe von 410 € sei nicht mehr zeitgemäß und bedürfe dringend einer Erhöhung.

Die Bayerische Staatsregierung setze sich deshalb in ihrer Entschließung des Bundesrats zum Bürokratieabbau im Steuerrecht auch für eine angemessene Anhebung dieser Freigrenze auf 2.000 € ein (BR-Drs. 324/24). Diese Erhöhung befreie Bürger und Finanzverwaltung von unnötiger Bürokratie und sei ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit und einem effizienteren Steuervollzug.

Die Anhebung der Freigrenze für Pflichtveranlagungen setze entsprechende Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen voraus. Dafür müsse die Mehrheit der Länder im Bundesrat gewonnen werden, die bayerischen Maßnahmenvorschläge förmlich an den Bundesgesetzgeber heranzutragen. Die Ausschussberatungen seien noch nicht abgeschlossen.

Anmerkung des ORH

Das Finanzministerium hat die Empfehlungen des ORH aufgegriffen. Den Anliegen des ORH wurde weitgehend Rechnung getragen.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

(Protokoll liegt noch nicht vor)

Kenntnisnahme.